

ATEX: ATEX-Richtlinie (Richtlinie 2014/34/EU), erklärt

Die ATEX-Richtlinie verpflichtet Geräte, Schutzsysteme und ihre Komponenten für explosionsgefährdete Bereiche zur Einhaltung wesentlicher Sicherheitsanforderungen sowie zur CE- und Explosionsschutz-Kennzeichnung; sie bindet Hersteller, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. April 2016, ergänzt seit dem 30. Mai 2026 um Notfallverfahren aus der Richtlinie (EU) 2024/2749.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/34/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze der Richtlinie mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020 durch, die die Richtlinie in ihrem Anhang I aufführt (Artikel 34 der Richtlinie verweist noch auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, seit dem 16.
CELEX	32014L0034		

Wichtige Termine

26. Februar 2014	Richtlinie 2014/34/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 94/9/EG angenommen	Titel und Unterschriftenblock nach Art. 45
18. April 2014	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 96 vom 29. März 2014	Art. 44 Abs. 1
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Umsetzungsgesetze für Art. 1 Nr. 2 und 8 bis 26 des Art. 2, Art. 3, Art. 5 bis 41 und Anhänge III bis X	Art. 42 Abs. 1
20. April 2016	Nationale Maßnahmen gelten, und Nr. 1 und 3 bis 7 des Art. 2, Art. 4 sowie Anhänge I, II, XI und XII gelten unmittelbar; Richtlinie 94/9/EG aufgehoben; Produkte, die der alten Richtlinie entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden, und unter ihr ausgestellte Bescheinigungen bleiben gültig	Art. 41, Art. 42 Abs. 1, Art. 43 und Art. 44 Abs. 2
28. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2749 in Kraft: Notfallverfahren für den Binnenmarkt als Kapitel 5a (Artikel 38a bis 38e) eingefügt; Umsetzung bis 29. Mai 2026	Art. 7, Art. 11 und Art. 12
30. Mai 2026	Nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten	Art. 11 Abs. 2
30. Mai 2026	Dänemark: Bekendtgørelse nr. 484 af 28. maj 2026 om produkter til anvendelse i en potentielt eksplosiv atmosfære in Kraft, hebt die Bekendtgørelse nr. 811 af 3. juni 2022 auf und setzt die Richtlinie (EU) 2024/2749 um	§§ 40-49 und § 53

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber und Eigenverwender)

- Konstruieren und fertigen Sie das Produkt gemäß den geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs II unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung: integrierter Explosionsschutz (Verhinderung explosionsfähiger Atmosphären, Verhinderung der Zündung durch jede elektrische und nichtelektrische Zündquelle sowie das Stoppen oder Begrenzen einer eintretenden Explosion), Analyse möglicher Betriebsstörungen und vorhersehbarer Fehlanwendung, Werkstoffauswahl, mögliche Zündquellen, äußere Einwirkungen und die ergänzenden Anforderungen für Gruppe und Kategorie. Die Pflicht gilt gleichermaßen für Produkte, die Sie für den eigenen Gebrauch verwenden. Art. 4, Art. 6 Abs. 1 und Anhang II Nr. 1.0.1 bis 1.0.4 und 2
- Ordnen Sie das Produkt gemäß Anhang I seiner Gerätegruppe und Kategorie zu und folgen Sie dem Verfahren nach Art. 13: für die Kategorien M1 und 1 EU-Baumusterprüfung (Anhang III) zusammen mit der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung des Produktionsprozesses (Anhang IV) oder der Produktprüfung (Anhang V); für die Kategorien M2 und 2 EU-Baumusterprüfung zusammen mit interner Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen (Anhang VI) oder Qualitätssicherung Produkt (Anhang VII) für Verbrennungsmotoren und elektrische Betriebsmittel, und interne Fertigungskontrolle (Anhang VIII) mit Übermittlung der technischen Unterlagen an eine notifizierte Stelle für andere Geräte; für Gerätegruppe II Kategorie 3 interne Fertigungskontrolle (Anhang VIII); die Einzelprüfung (Anhang IX) kann für jede Gruppe verwendet werden; Schutzsysteme folgen den Verfahren der Kategorien M1 und 1 oder der Einzelprüfung.

Art. 2 Nr. 8 und 9, Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Anhang I

- Erstellen Sie vor dem Inverkehrbringen des Produkts die in den Anhängen III bis IX genannten technischen Unterlagen, einschließlich einer angemessenen Risikoanalyse und -bewertung, einer allgemeinen Beschreibung, Entwurfs- und Fertigungszeichnungen und -schemata, der zu deren Verständnis nötigen Erläuterungen, der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder der stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und -prüfungen sowie Prüfberichte; Unterlagen und Schriftverkehr für die Verfahren werden in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache erstellt, in Dänemark auf Dänisch oder Englisch. Art. 6 Abs. 2, Art. 13 Abs. 6 und Anhang VIII Nr. 2; § 31
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang X für jedes Produkt außer Komponenten, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen, fortlaufend aktualisiert und, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten, als eine einzige Erklärung, die alle erfasst; stellen Sie für eine Komponente eine schriftliche Konformitätsbescheinigung mit ihren Merkmalen und der Art des Einbaus aus. Eine Kopie der Erklärung oder Bescheinigung liegt jedem Produkt bei, oder eine Kopie je Charge oder Sendung an einen einzelnen Nutzer. Art. 6 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 und Art. 14
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts auf, halten Sie die Serienfertigung unter Berücksichtigung von Änderungen an Konstruktion, Merkmalen und den herangezogenen Normen oder technischen Spezifikationen konform, und führen Sie, wenn die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an in Verkehr gebrachten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und unterrichten Sie Händler. Art. 6 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 4
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts auf. Art. 6 Abs. 3
- Halten Sie die Serienfertigung des Produkts konform und berücksichtigen Sie dabei Änderungen an seiner Konstruktion oder seinen Merkmalen sowie an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die bei der Konformitätserklärung Bezug genommen wird. Art. 6 Abs. 4

- Führen Sie, wenn die von einem Produkt ausgehenden Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an auf dem Markt bereitgestellten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. Art. 6 Abs. 4
- Versehen Sie das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen, Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke sowie einer einzigen Postanschrift, und, bei Produkten außer Komponenten, mit der CE-Kennzeichnung, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese in der Fertigungskontrollphase einbezogen ist, der spezifischen Explosionsschutzkennzeichnung, den Symbolen von Gerätegruppe und Kategorie, bei Gerätegruppe II dem Buchstaben G für Gas-, Dampf- oder Nebelatmosphären und/oder D für Staubatmosphären, der Bezeichnung von Baureihe oder Typ, dem Baujahr sowie jeder anderen für die sichere Verwendung wesentlichen Angabe; für eine bestimmte explosionsfähige Atmosphäre bestimmte Produkte werden entsprechend gekennzeichnet. Art. 6 Abs. 5 bis Art. 6 Abs. 7, Art. 16 und Anhang II Nr. 1.0.5
- Versehen Sie das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und einer einzigen Postanschrift, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache.
Art. 6 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 7
- Bringen Sie bei Produkten außer Komponenten die CE-Kennzeichnung an, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese in der Fertigungskontrollphase einbezogen ist. Art. 16
- Bringen Sie bei Produkten außer Komponenten die spezifische Explosionsschutzkennzeichnung an, die Symbole von Gerätegruppe und Kategorie, bei Gerätegruppe II den Buchstaben G (Gas, Dampf oder Nebel) und/oder D (Staub), die Bezeichnung von Baureihe oder Typ, das Baujahr sowie jede andere für die sichere Verwendung wesentliche Angabe; kennzeichnen Sie für eine bestimmte explosionsfähige Atmosphäre bestimmte Produkte entsprechend. Art. 6 Abs. 6 und Anhang II Nr. 1.0.5
- Legen Sie klare, verständliche Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache bei, die mindestens die gekennzeichneten Angaben (außer Chargen- oder Seriennummer), Anweisungen für sichere Inbetriebnahme, Verwendung, Montage und Demontage, Wartung, Installation und Einstellung, die Angaben, die eine zweifelsfreie Entscheidung über die sichere Verwendbarkeit im vorgesehenen Bereich ermöglichen, die elektrischen und Druckparameter, die maximalen Oberflächentemperaturen und andere Grenzwerte, besondere Verwendungsbedingungen sowie die nötigen Zeichnungen und Schaltpläne enthalten. Art. 6 Abs. 8 und Anhang II Nr. 1.0.6
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, bringen Sie es unverzüglich in Konformität, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben; legen Sie auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für die Behörde verständlichen Sprache vor, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit und stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 6 Abs. 9, Art. 6 Abs. 10 und Art. 11
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, bringen Sie es unverzüglich in Konformität, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den ergriffenen Maßnahmen. Art. 6 Abs. 9
- Legen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen vor, die zum Nachweis der Konformität des Produkts nötig sind, in einer für die Behörde

leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 6 Abs. 10

- Stellen Sie sicher, dass Sie den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie mit einem Produkt beliefert haben. Art. 11

Bevollmächtigter

- Handeln Sie im Rahmen eines schriftlichen Mandats, das Ihnen mindestens gestattet, die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Verlangen bereitzustellen und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung für die vom Mandat erfassten Produkte mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Art. 7 Abs. 2
- Handeln Sie als Bevollmächtigter nur im Rahmen eines schriftlichen Mandats des Herstellers, das die von Ihnen wahrgenommenen Aufgaben festlegt. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereit. Art. 7 Abs. 2 Buchst. a
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Produkts nötig sind, und arbeiten Sie mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den vom Mandat erfassten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und c
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers zur Konstruktion und Fertigung gemäß den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen oder zur Erstellung der technischen Unterlagen; diese können nicht Teil des Mandats sein, auch wenn das Mandat im Rahmen der Konformitätsbewertungsmodule das Anbringen der CE-Kennzeichnung und die Erstellung der Erklärung oder Bescheinigung im Namen und unter der Verantwortung des Herstellers umfassen kann. Art. 7 Abs. 1 und Anhang VIII Nr. 5
- Stellen Sie sicher, dass Sie die Wirtschaftsakteure, von denen Sie beliefert wurden, und die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang benennen können. Art. 11

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Produkte in Verkehr, und prüfen Sie zuvor, ob der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren nach Art. 13 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, gegebenenfalls die CE-Kennzeichnung angebracht, die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung sowie die erforderlichen Unterlagen beigelegt und die Kennzeichnungen zu Identifikation, Explosionsschutz und Anschrift angebracht hat; halten Sie ein Produkt, von dem Sie annehmen, dass es die Anforderungen des Anhangs II nicht erfüllt, zurück, bis es konform ist, und unterrichten Sie den Hersteller und die Behörden, wenn es ein Risiko darstellt. Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und eine Postanschrift auf dem Produkt an oder, wenn nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer für Endnutzer und Behörden verständlichen Sprache. Art. 8 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass dem Produkt Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 8 Abs. 4
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit den Anforderungen des Anhangs II nicht gefährden, und führen Sie, wenn die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und unterrichten Sie Händler. Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6
- Sorgen Sie, solange ein Produkt in Ihrer Verantwortung steht, dafür, dass die Lager- und Transportbedingungen seine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht gefährden. Art. 8 Abs. 5
- Führen Sie, wenn die von einem Produkt ausgehenden Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen an auf dem Markt bereitgestellten Produkten durch, untersuchen Sie Beschwerden und führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie die Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. Art. 8 Abs. 6
- Wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 8 Abs. 7
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen bereitgestellt werden können; stellen Sie Konformitätsinformationen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und benennen Sie Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang. Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 11
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 8 Abs. 8
- Legen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Produkts vor, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8 Abs. 9
- Stellen Sie sicher, dass Sie den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie mit einem Produkt beliefert haben. Art. 11

- Wenn Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Art. 6. Art. 10

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und prüfen Sie, bevor Sie ein Produkt bereitstellen, ob es gegebenenfalls die CE-Kennzeichnung trägt, ob ihm die EU-Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung, die erforderlichen Unterlagen sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem es verkauft wird, beiliegen, und ob Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnungen zu Identifikation, Explosionsschutz und Anschrift angebracht haben; halten Sie ein Produkt, von dem Sie annehmen, dass es die Anforderungen des Anhangs II nicht erfüllt, zurück, und unterrichten Sie Hersteller oder Einführer sowie die Behörden, wenn es ein Risiko darstellt. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs II nicht gefährden. Art. 9 Abs. 3
- Wenn ein von Ihnen bereitgestelltes Produkt nicht konform ist, stellen Sie sicher, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie unverzüglich, wenn es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 9 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereit, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und benennen Sie Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang. Art. 9 Abs. 5 und Art. 11
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Produkts bereit, in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen bereitgestellten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 9 Abs. 5
- Stellen Sie sicher, dass Sie den Marktüberwachungsbehörden 10 Jahre nach der Lieferung jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie mit einem Produkt beliefert hat, und jeden Wirtschaftsakteur, den Sie mit einem Produkt beliefert haben. Art. 11
- Wenn Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder ein Produkt so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Pflichten des Herstellers. Art. 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Produkte, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für Haustiere oder Sachen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, unterrichten die betroffene notifizierte Stelle und verbieten oder beschränken, wenn der Wirtschaftsakteur nicht handelt, die Bereitstellung, nehmen das Produkt zurück oder rufen es zurück und unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten; konforme Produkte, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlende oder falsch angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder falsch angebrachte Explosionsschutzkennzeichnung, Symbole für Gruppe und Kategorie oder die Kennnummer der notifizierte Stelle, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung oder -bescheinigung, unvollständige technische Unterlagen oder fehlende Angaben zu Identifikation und Anschrift, muss beendet werden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf. In Dänemark wird die Richtlinie durch die Bekendtgørelse nr. 484 af 28. maj 2026 om produkter til anvendelse i en potentielt eksplosiv atmosfære umgesetzt, in Kraft seit dem 30. Mai 2026, die die Bekendtgørelse nr. 811 af 3. juni 2022 aufgehoben hat und außerdem die Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 umsetzt (§§ 40 bis 49). Sie ist aufgrund des dänischen Produktgesetzes (lov om produkter og markedsovervågning, konsolidiert als LBK nr. 22 af 8. januar 2026) erlassen, das die Richtlinie in § 2 Abs. 1 Nr. 3 aufführt und Erhvervsstyrelsen in § 9 als Kontrollbehörde bestimmt; Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil von Erhvervsstyrelsen, kontrolliert seit dem 1. Dezember 2018 alle Produkte im Anwendungsbereich der Richtlinie. Nach § 38 der Bekendtgørelse kann Erhvervsstyrelsen die Beseitigung formaler Nichtkonformität innerhalb einer Frist anordnen, und nach § 52 werden Verstöße mit einer Geldbuße geahndet, die sich bei erschwerenden Umständen wie einer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, wiederholten oder systematischen Verstößen zum finanziellen Vorteil oder zur Umgehung der Kontrolle auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht, mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und Unternehmenshaftung. Notifizierte Stellen für die Richtlinie werden von Erhvervsstyrelsen auf der Grundlage einer DANAK-Akkreditierung benannt (§ 39).

Art. 40, Art. 35, Art. 37 und Art. 38; § 38, § 39, § 52 und § 53; § 2, § 9 und § 37

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt zur Verwendung in einer explosionsgefährdeten Atmosphäre bestimmt ist, ein Schutzsystem, eine für die sichere Funktion eines solchen Produkts benötigte Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung oder eine Komponente dafür ist, und dass keine Ausnahme nach Art. 1 Abs. 2 greift (Artikel 1).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt und beachten Sie, dass der Verkauf unter eigener Marke, die Veränderung des Produkts oder die Verwendung für den eigenen Gebrauch Sie zum Hersteller macht (Art. 2 Nr. 12 und Art. 10).
- 3. Ordnen Sie die Gerätegruppe (I für Bergwerke, II für andere Bereiche) und die Kategorie (M1, M2, 1, 2 oder 3) nach den Kriterien des Anhangs I zu, und halten Sie fest, für welche Gas- (G) und/oder Staubatmosphäre (D) das Produkt bestimmt ist (Art. 2 Nr. 6 bis 9 und Anhang I).
- 4. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen, die das Produkt abdecken, und wenden Sie die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs II an, einschließlich der ergänzenden Anforderungen für Gruppe und Kategorie (Art. 12 und Anhang II).
- 5. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg nach Art. 13 für Gruppe und Kategorie, und ziehen Sie eine notifizierte Stelle für die EU-Baumusterprüfung, die Fertigungsüberwachung oder die Hinterlegung der technischen Unterlagen hinzu, wo der Weg dies verlangt (Art. 13 und Anhänge III bis IX).
- 6. Stellen Sie die technischen Unterlagen mit Risikoanalyse und -bewertung, Zeichnungen, den angewandten Normen, Berechnungen, Prüfberichten und etwaigen Bescheinigungen notifizierter Stellen zusammen, und bewahren Sie sie 10 Jahre lang auf (Art. 6 Abs. 2 und 6 Abs. 3).
- 7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang X je Produktmodell oder die schriftliche Konformitätsbescheinigung für eine Komponente, als eine einzige Erklärung, wenn auch andere Rechtsakte der Union gelten, und legen Sie jedem Produkt oder jeder Charge eine Kopie bei (Art. 6 Abs. 2, 13 Abs. 3 und 14).
- 8. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung an, die Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern sie in die Fertigungskontrolle einbezogen ist, die spezifische Explosionsschutzkennzeichnung, die Symbole für Gruppe und Kategorie, den Buchstaben G und/oder D, die Bezeichnung von Baureihe oder Typ, die Seriennummer, das Baujahr sowie Namen und Anschrift von Hersteller und Einführer an (Art. 6 Abs. 5 bis 6 Abs. 7, 8 Abs. 3, 16 und Anhang II Nr. 1.0.5).
- 9. Legen Sie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der erforderlichen Sprache mit dem Inhalt nach Anhang II Nr. 1.0.6 bei, und richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden sowie, wenn die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister ein (Art. 6 Abs. 4, 6 Abs. 8, 6 Abs. 9, 8 Abs. 4, 8 Abs. 7, 9 Abs. 4 und 11).

Quellen

1. Richtlinie 2014/34/EU über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, konsolidierter Text vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0034-20260530>
2. Richtlinie 2014/34/EU, veröffentlicht im ABl. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0034>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen zu CELEX 32014L0034 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0034>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten, Artikel 4 und Anhang I (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, Artikel 46 zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0425>
7. Richtlinie 1999/92/EG, die Arbeitsschutzrichtlinie zu explosionsfähigen Atmosphären (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31999L0092>
8. Geräte für explosionsgefährdete Bereiche (ATEX), einschließlich der ATEX-Leitlinien (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/atex_en
9. Bekendtgørelse nr. 484 af 28. maj 2026 om produkter til anvendelse i en potentielt eksplosiv atmosfære (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/484>
10. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
11. Kontrol med ATEX-produkter (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/atex/kontrol-atex-produkter>
12. Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil von Erhvervsstyrelsen (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/atex/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.